Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 4. Marienwerder, den 24. Januar 1894. **1894.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 18. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. Mai 1894 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Mai 1894 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XIV Nr. 6 bis 8 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße 29, hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zweck können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 2. April 1894 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Mai 1894 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Mai 1894 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärkischen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 2. Januar 1894.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

2) Bekanntmachung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle im Jahre **1874** geborenen, im Regierungsbezirk Marienwerder gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zu erlangen beabsichtigen, sich bei Vermeidung des Verlustes dieser Berechtigung in Gemäßheit der Vorschriften unter 3 des § 89 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 **spätestens bis zum 1. Februar 1894** bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission zu melden haben.

Dieser Meldung sind beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß,
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

   Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen, ebenso die Eigenhändigkeit der Unterschrift der oben bezeichneten Personen.
3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge höherer Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höhere Bürgerschulen und die übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist. Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.
4. das Schulzeugniß, durch welches die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachgewiesen wird (§ 90 der Wehrordnung).

Die Einreichung dieses Zeugnisses kann bis zum 1. April 1894 ausgesetzt werden. Diejenigen jungen Leute, welche dieser Vergünstigung theilhaftig werden wollen, werden dadurch jedoch nicht von der Verpflichtung befreit, sich unter Vorlegung der übrigen erforderlichen Zeugnisse spätestens bis zum 1. Februar 1894 bei der Prüfungs-Kommission zu melden.

Die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst kann außer durch Beibringung eines Schulzeugnisses durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission nachgewiesen werden.

Die nächste Prüfung findet im Laufe des Monats März 1894 hierselbst statt. Wer zu derselben zugelassen werden will, hat sich gleichfalls spätestens bis zum 1. Februar 1894 unter Einreichung der vorstehend

Ausgegeben in Marienwerder am 25. Januar 1894.

unter 1 bis 3 bezeichneten Schriftstücke und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes sowie unter Angabe, in welchen zwei fremden Sprachen (Lateinisch, Griechisch, Französisch, Englisch) er geprüft sein will, bei der Prüfungs-Kommission schriftlich zu melden.

Die Prüfungsordnung findet sich als Anlage 2 zu § 91 der Wehrordnung abgedruckt.

Marienwerder, den 8. Januar 1894.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

3) **Bekanntmachung.**

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Provinzial-Landtag der Provinz Westpreußen

zum 27. Februar d. Js.

nach der hiesigen Stadt zu berufen.

Die Eröffnung dieses Landtages wird an dem gedachten Tage um 12 Uhr Mittags im Saale des hiesigen Landeshauses stattfinden.

Danzig, den 11. Januar 1894.

Der Königliche Kommissarius,
Ober-Präsident, Staatsminister.
v. Goßler.

4) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf das am 13. December 1887 veröffentlichte Verzeichniß derjenigen Kunststraßen in der Provinz Westpreußen, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301 f.) Anwendung zu finden haben, mache ich hierdurch bekannt, daß zufolge Antrages des Kreises Briesen auf Grund des § 12 Nr. 3 l. c. die Kreis-Chaussee Schönsee—Chelmonie von mir als solche Kunststraße anerkannt worden ist, auf welche die Bestimmungen des vorbezeichneten Gesetzes Anwendung zu finden haben.

Danzig, den 5. Januar 1894.

Der Ober-Präsident.

5) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Bürgermeisters Rückert in Schloppe zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schloppe Land, Kreises Dt. Krone, an Stelle des verzogenen Bürgermeisters Koehler aus Schloppe zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 19. Januar 1894.

Der Ober-Präsident.

6) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruction vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnitte der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarktorten (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) **im Monat December 1893** für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat December 1893 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

im Hauptmarktorte	Hafer. ℳ	Heu. ℳ	Richtstroh. ℳ
Culm für den Kreis Culm	8,40	4,20	3,68
Flatow „ den Kreis Flatow	7,61	4,20	3,15
Dt. Krone „ „ Dt. Krone	7,56	3,68	2,49
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strasburg	8,06	4,14	2,73
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	8,93	4,73	3,03
Konitz für die Kreise Konitz, Schlochau und Tuchel	7,31	3,15	2,45
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schwetz	8,40	3,72	3,31
Thorn für die Kreise Briesen und Thorn	8,51	3,61	3,12

Marienwerder, den 22. Januar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Herr Minister des Innern hat dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a. M. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im April und September d. Js. dort abzuhaltenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirren 2c. zu veranstalten und die für jede der beiden Lotterien in Aussicht genommenen 120 000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 20. Januar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

8) Indem wir nachstehend den Nachtrag zu dem gemäß §§ 6 bis 9 des Gesetzes, betreffend Ruhegehalts-Kassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 23. Juli 1893 (G.-S. S. 194) aufgestellten und in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 1 des Amtsblatts für dieses Jahr bekannt gegebenen Vertheilungsplan zur allgemeinen Kenntniß bringen und bemerken, daß hiernach Nr. 5 desselben folgendermaßen lauten muß:

> zur Deckung dieses Betrages sind von jedem der in den nachstehenden 15 Kreisnachweisungen und der Nachweisung der Städte Graudenz, Konitz und Thorn aufgeführten Schulverbände pro 100 Mark des Einkommens in Rubrik 7 gleich 7,2 Mark aufzubringen, das giebt bei der Gesammtsumme von 728 400 = 52 444 Mark 80 Pfg.

setzen wir hiermit den ganzen Vertheilungsplan definitiv fest.

Die hiernach bereits zuviel eingezogenen Beiträge werden den Schulvorständen vor Ablauf des Rechnungsjahres 1893/94 von den Kreis-Kassen gelegentlich zurückerstattet werden.

Nachtrag
zum Vertheilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse des Regierungsbezirks Marienwerder
für 1. Juli 1893 bis Ende März 1894.

Kreis.	Laufende Nr.	Schulverband.	Lehrerstelle.	Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Dienst-Einkommens.		Beitragspflichtig sind nach Abzug von 800 Mark für jede Stelle.		Beitragspflichtiges Einkommen sämmtlicher Stellen des Schulverbandes abgerundet auf 100 Mark nach unten.	Beitrag pro 100 ℳ	Gesammtbeitrag des Schulverbandes pro 1. Juli 1893 bis Ende März 1894.
				ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.	8.	9.
Graudenz.	1	Graudenz.	Lehrerstelle	1850	—	1050	—			
„	2	„	„	1850	—	1050	—			
„	3	„	„	1850	—	1050	—			
„	4	„	„	1450	—	650	—			
„	5	„	„	1450	—	650	—			
„	6	„	„	1700	—	900	—			
„	7	„	„	1700	—	900	—			
„	8	„	„	1500	—	700	—			
„	9	„	„	1500	—	700	—			
„	10	„	„	1250	—	450	—			
„	11	„	„	1200	—	400	—			
„	12	„	„	1200	—	400	—			
„	13	„	„	1100	—	300	—			
„	14	„	„	1100	—	300	—			
„	15	„	„	1100	—	300	—			
„	16	„	„	1100	—	300	—			
„	17	„	„	1100	—	300	—			
„	18	„	„	1100	—	300	—			
„	19	„	„	1000	—	200	—			
„	20	„	„	1000	—	200	—			
„	21	„	„	1000	—	200	—			
„	22	„	„	1000	—	200	—			
„	23	„	„	1000	—	200	—			
„	24	„	„	1000	—	200	—			
„	25	„	„	1000	—	200	—			
„	26	„	„	1000	—	200	—			
„	27	„	Lehrerinnenstelle.	1140	—	340	—			
„	28	„	„	1090	—	290	—			
„	29	„	„	970	—	170	—			
„	30	„	„	935	—	135	—			
„	31	„	„	950	—	150	—			
„	32	„	„	850	—	50	—			
„	33	„	„	850	—	50	—			
„	34	„	„	850	—	50	—			
						13535	—	13500	7,2	972
Konitz.	1	Konitz.	1. St.	2000	—	1200	—			
„	2	„	2. „	2000	—	1200	—			
„	3	„	3. „	1900	—	1100	—			
„	4	„	4. „	1662	50	862	50			

Kopf wie vor.

Konitz.	5	Konitz.	5. St.	1725	—	925	—			
"	6	"	6. "	1500	—	700	—			
"	7	"	7. "	1500	—	700	—			
"	8	"	8. "	1500	—	700	—			
"	9	"	9. "	1500	—	700	—			
"	10	"	10. "	1400	—	600	—			
"	11	"	11. "	1400	—	600	—			
"	12	"	12. "	1300	—	500	—			
"	13	"	13. "	1200	—	400	—			
"	14	"	14. "	1200	—	400	—			
"	15	"	15. "	1200	—	400	—			
"	16	"	16. "	1375	—	575	—			
"	17	"	17. "	1300	—	500	—			
"	18	"	18. "	1300	—	500	—			
"	19	"	19. "	1200	—	400	—			
"	20	"	20. "	1200	—	400	—			
"	21	"	21. "	1200	—	400	—			
"	22	"	22. "	1400	—	600	—			
"	23	"	23. "	1050	—	250	—			
"	24	"	24. "	1050	—	250	—			
"	25	"	25. "	900	—	100	—			
"	26	"	26. "	900	—	100	—			
						14962	50	14900		1072,8
Thorn.	1	Thorn. Elementarknabenschule	Lehrerst.	2400	—	1600	—			
"	2	"	"	2250	—	1450	—			
"	3	"	"	1950	—	1150	—			
"	4	"	"	1950	—	1150	—			
"	5	"	"	1800	—	1000	—			
"	6	"	"	1650	—	850	—			
"	7	"	"	1500	—	700	—			
"	8	"	"	1350	—	550	—			
"	9	"	"	1050	—	250	—			
"	10	"	Rectorst.	3100	—	2300	—			
"		Elementarmädchenschule								
"	11	"	Lehrerst.	2100	—	1300	—			
"	12	"	"	1950	—	1150	—			
"	13	"	"	1200	—	400	—			
"	14	"	"	1200	—	400	—			
"	15	"	"	1200	—	400	—			
"	16	"	"	980	—	180	—			
"	17	"	"	980	—	180	—			
"	18	"	"	900	—	100	—			
"	19	"	"	900	—	100	—			
"	20	"	Rectorst.	2700	—	1900	—			
"		Bromberger Vorstadtsch.								
"	21	"	Lehrerst.	2250	—	1450	—			
"	22	"	"	2100	—	1300	—			
"	23	"	"	2100	—	1300	—			
"	24	"	"	1650	—	850	—			
"	25	"	"	1500	—	700	—			
"	26	"	"	1200	—	400	—			
"	27	"	"	1200	—	400	—			
"	28	"	"	1200	—	400	—			
"	29	"	"	1050	—	250	—			

Kopf wie vor.

Thorn.	30	Thorn.	Lehrerinst.	1200	—	400	—			
„	31	„	„	980	—	180	—			
„	32	„	„	980	—	180	—			
„	33	„	Lehrerst.	2520	—	1720	—			
„		Jacobs-Vorstadt-Schule								
„	34	„	„	1950	—	1150	—			
„	35	„	„	1800	—	1000	—			
„	36	„	„	1050	—	250	—			
				57840	—	29040	—	29000		2088,0
		Hauptsumme						57400		4132,8

Marienwerder, den 16. Januar 1894.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. December 1893 zu genehmigen geruht, daß der selbstständige Gutsbezirk Brodda im Kreise Konitz mit der Landgemeinde Hutta in demselben Kreise vereinigt werde.

Marienwerder, den 11. Januar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

10) Der Herr Minister des Innern hat dem Comitee für den Luxuspferdemarkt zu Inowrazlaw die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des in diesem Jahre dort abzuhaltenden Marktes eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit- und Fahrgeräthen zu veranstalten und die Loose — 90 000 Stück zu je 1 Mark — im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 20. Januar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

11) Dieser Nummer des Amtsblatts ist eine Beilage, enthaltend die Abänderungen der Statuten der Mecklenburgischen Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg, beigefügt.

Marienwerder, den 20. Januar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

12) Dem cand, theol. Carl Bötticher in Finckenstein, Kreis Rosenberg Wpr., ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher zu fungiren.

Marienwerder, den 16. Januar 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

13) Dem cand. theol. Otto Prinz in Dt. Brodden, Kreis Marienwerder, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 16. Januar 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

14) Dem cand. theol. Herrn H. Korn in Rundewiese, Kreis Marienwerder, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher zu fungiren.

Marienwerder, den 15. Januar 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

15) Dem Schulamtsbewerber Bernhard Olszewski in Adl. Woziwoda, Kreis Tuchel, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 12. Januar 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

16) Dem Fräulein Clara Wolko zu Renczkau, Kreis Thorn, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 17. Januar 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

17) Dem Fräulein Helene Bauer in Weidenau, Kreis Löbau, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 13. Januar 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

18) Dem Fräulein Margarethe Heese in Domäne Krottoschin, Kreis Löbau, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 13. Januar 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

19) **Bekanntmachung.**

Auf den Antrag des Magistrats zu Graudenz soll im Wege des durch das Gesetz vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221), vorgeschriebenen Verfahrens die Entschädigung für eine dem Kunstgärtner Max French in Graudenz zur Geradelegung der Gartenstraße entzogene Parzelle des Grundstücks Graudenz Nr. 707 festgestellt werden.

Zu diesem Zwecke habe ich einen Termin auf

Montag, den 29. Januar d. Js.,

Nachmittags um 3½ Uhr

an Ort und Stelle anberaumt.

Alle neben dem Eigenthümer und dem Unternehmer Betheiligten werden zu diesem Termine behufs Wahrnehmung etwaiger Rechte unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung

ohne ihr Zuthun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung das Erforderliche verfügt werden wird.

Marienwerder, den 16. Januar 1894.

Der Enteignungs-Kommissar.
Auffarth,
Regierungs-Assessor.

20) **Bekanntmachung.**

Die zweite Ausloosung der auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 ausgegebenen 3½ % Rentenbriefe Littr. F. G. H. und J. wird nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken im Beisein von Abgeordneten der Provinzial-Vertretung für die Provinzen Ost- und Westpreußen und eines Notars am

Mittwoch, den 14. Februar d. Js., Vorm. 10 Uhr

in unserem Geschäftszimmer hierselbst, Tragh. Pulverstraße Nr. 5 öffentlich stattfinden, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 15. Januar 1894.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

21) **Bekanntmachung.**

Folgende Postsendungen lagern bei der hiesigen Ober-Postdirection als unbestellbar:

Laufende Nr.	Gegenstand.	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Geldbetrag. ℳ	Geldbetrag. ₰	Ort und Zeit der Einlieferung.
1	Postanweisung	Eisenbahnverwaltund der Südbahn	Königsberg (Pr.)	6	25	7. 9. 93 in Thorn 1.
2	„	Besitzer Langowski	Abbau Hochstüblau	3	—	20. 8. 93 in Neuteich.
3	„	Nr. 207	Posen	2	60	7. 6. 93 in Czerwinsk.
4	„	Nr. 399	Breslau	15	80	23. 6. 93 in Warlubien.
5	„	Weißgeber	Marklissa	3	-	29. 5. 93. in Thorn.
6	„	Viehhändler Weinert	Schwetz (Weichsel)	21	—	2. 12. 93 in Lnianna.
7	Einschreibbrief	Friedrich Hartwig	Woloczalterlin (Rußland)	—	—	10. 2. 93 in Thorn.
8	„	Kaufmann Reißfeld	Thorn	—	—	6. 10. 93 in Thorn.
9	„	C. Hümme	Hamburg	—	—	14. 11. 93 in Thorn.
10	Brief	Frau Potomska	Kolenska (Polen)	5	—	19. 3. 93 in Rehden Wpr.
11	Packet	Hauptmann Kattner	Recklinghausen	—	—	25. 9. 93 in Graudenz.

Die Absender der genannten Sendungen werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab zur Empfangnahme der Sendungen zu melden, widrigenfalls nach Ablauf der gedachten Frist über die bezeichneten Sendungen bz. Geldbeträge zum Besten der Postunterstützungskasse verfügt werder wird.

Danzig, den 13. Januar 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

22) **Bekanntmachung.**

Am 15. Januar d. Js. gelangt im Binnen-Verkehr der preußischen Staatsbahnen, sowie im Weichsel-Verkehr derselben untereinander und mit den Oldenburgischen Staatsbahnen

1. ein Ausnahme-Tarif für rohe Kalisalze (als Kainit, Karnallit, Kieserit, Krugit, Schönit, Sylvinit) zum Düngen, ferner für kalzinirtes Düngesalz aus Klärschlamm oder Zwischenprodukten der Kalisalzverarbeitung bis zu einem Höchstgehalt von 20 % reinem Kali, sowie für konzentrirten Kalidünger (aus Karnallit gewonnen) mit einem Höchstgehalt von 40 % reinem Kali,
2. ein Ausnahme-Tarif für Kalk (auch Dolomit, Gyps, Kreide), gebrannt oder gemahlen und für Kalkschlamm, sämmtlich zu Düngezwecken

bei Auflieferung von mindestens 10 000 kg mit einem Frachtbrief auf einen Wagen zur Einführung.

Durch diese Ausnahme-Tarife, welche erhebliche Ermäßigungen gegenüber den bisherigen Frachtsätzen enthalten, werden die letzteren aufgehoben.

Nähere Auskunft über die Frachtsätze, sowie über die Anwendung dieser Ausnahme-Tarife ertheilen sämmtliche Güter-Abfertigungsstellen unseres Bezirks.

Bromberg, den 13. Januar 1894.

Königliche Eisenbahn-Direction.

23) **Bekanntmachung.**

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versand-Station und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der

dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1. Geflügel-Ausstellung.	Leipzig	9. bis 12. Februar d. J.	Geflügel, sowie Geräthe und Erzeugnisse der Geflügelzucht	Preußischen Staatsbahnen, Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen und Main-Neckar-Bahn	Ausstellungs-Kommission	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2. desgl.	Halle a. S.	23. bis 26. Februar d. J.	desgl.	Preußischen und Sächsischen Staatsbahnen	desgl.	8 Tagen nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 13. Januar 1894.

Königliche Eisenbahn-Direction.

24) Bekanntmachung.

Soweit im oberschlesischen Steinkohlentarif bezüglich der Frachtsätze für Massensendungen im Theil II und III dieses Tarifs die Frachtberechnung nach dem Ladegewicht der gestellten Wagen vorgeschrieben ist, tritt mit sofortiger Giltigkeit eine Aenderung dahin ein, daß nur bei Verwendung von Wagen mit 15 t Ladegewicht und mehr der Frachtberechnung das Ladegewicht der gestellten Wagen, im Uebrigen aber das wirklich verladene Gewicht, mindestens jedoch 10 t für jeden Wagen zu Grunde zu legen ist.

Bromberg, den 17. Januar 1894.

Königliche Eisenbahn-Direction.

25) Beschluß.

Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 8. September d. Js. die Gemeinde Neudeck aufgelöst worden ist, haben wir die Vereinigung der hierdurch bezirksfrei gewordenen Grundstücke des bisherigen Gemeindebezirks Neudeck mit dem Gutsbezirke Neudeck, bei dem Einverständniß der Betheiligten, beschlossen.

Rosenberg, den 17. November 1893.

(L. S.)

Der Kreisausschuß des Kreises Rosenberg Westpr.

Auerswald.

26) Bekanntmachung.

Durch vollstreckbaren Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 13./20. December 1893 sind die dem Königlich Preußischen Fiskus gehörigen Forstschutzbezirke Tyllitz und Weißenburg mit einem Gesammtareal von 711,32,60 Hectaren von dem Communalbezirk des Forstgutsbezirks Lonkorsz abgetrennt und mit dem Communalbezirk des Forstgutsbezirks Kosten vereinigt worden.

Neumark, den 16. Januar 1894.

Der Kreis-Ausschuß.

v. Bonin.

27) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Gustav Adolf, Arbeiter, geboren am 29. Juni (Juli) 1872 zu Jauernig, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 28. November v. J.
2. Robert Gerl, Spengler, geboren am 8. April 1863 zu St. Ulrich, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Coblenz, vom 28. November v. J.
3. Anton Hollerwöger, Metzger, geboren am 29. September 1844 zu Unterach, Bezirk Vöcklabruck, Ober Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Königl. bayerischen Polizei-Direction München, vom 22. November v. J.
4. Johann Josef Juretzki, Arbeiter, geboren am 12. März 1852 zu Giesen, Gouvernement Kalisch, Polen, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Hannover, vom 7. December v. J.
5. Louise Lang, Dienstmagd, geboren am 1. September 1860 zu Krugsreuth, Bezirk Asch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom vom 17. October v. J.
6. Markus Lewy (Levy) Schneider, geboren am 20. Januar 1829 zu Kalisch, Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 17. November v. J.

7. Ambros Linke, Fabrikarbeiter, geboren am 10. September 1837 zu Finkendorf, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig zu Ringelshain, ebendaselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 24. November v. J.
8. Jakob Loebl, Buchdrucker, geboren am 15. März 1877 zu Neusetz, Bezirk Radkersburg, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 5. December v. J.
9. Ferdinand Martin, Arbeiter, geboren am 30. September 1848 zu Lüttich, Belgien, belgischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Aachen, vom 14. November v. J.
10. Karl Nentwig, Tagearbeiter, geboren im Jahre 1834 zu Debrec, Bezirk Leithna, Böhmen, ortsangehörig zu Nesselfleck, ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 2. December v. J.

28) Personal-Chronik.

Der Katasterkontroleur Neumann in Strasburg Westpr. ist mit dem 1. Februar d. Js. in gleicher Amtseigenschaft nach Dt. Krone versetzt und der bisherige Katasterassistent Goebel zu Cassel von diesem Zeitpunkte ab zum Katasterkontroleur für das Katasteramt zu Strasburg Westpr. bestellt.

Im Kreise Flatow sind ernannt:

a. der Premier-Lieutenant von Müllern zu Zempelkowo zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Soßnow,
b. der Güterdirector Pohl zu Radawnitz zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Radawnitz.

Im Kreise Tuchel ist der Gutsbesitzer Behrendt zu Petztin zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Sehlen ernannt.

29) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Skoszewo, Kreis Konitz, ist erledigt.

Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Block zu Brutz zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

30) Tagesordnung

für die am **2. März 1894** stattfindende ordentliche General-Versammlung der Mecklenburgischen Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.

I. Gemeinsame Angelegenheiten beider Gesellschaften:
1. Erstattung der allgemeinen Berichte des Directorii und der Revisions-Committe.
2. Wahl dreier Mitglieder des Directorii.
3. Wahl dreier Mitglieder der Revisions-Committe.
4. Antrag des Directorii, einem der Büreau-Beamten eine Gehaltszulage zu bewilligen.

II. Besondere Angelegenheiten der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft:
1. Berichte des Directorii und der Revisions-Committe und Vorlegung der Jahresrechnung.
2. Entschädigungs- und sonstige Angelegenheiten einzelner Interessenten.
3. Erwählung von Directorial-Vertretern für 1894 und 1895.

III. Besondere Angelegenheiten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:
1. Berichte des Directorii und der Revisions-Committe und Vorlegung der Jahresrechnung.
2. Entschädigungs- und sonstige Angelegenheiten einzelner Interessenten.
3. Antrag des Herrn Gutspächters Hoffmann zu Kaemmerich
   betreffend Anmeldung der generell versicherten Miethen. § 3. C. 4 der Versicherungs-Bedingungen.
4. Antrag des Directorii
   betreffend Anmeldung überjähriger Miethen § 3. C. 6 der Versicherungs-Bedingungen.
5. Antrag des Directorii
   betreffend die Anwendung von Dampfmaschinen. § 7 der Gebäude-Versicherungs-Bedingungen.
6. Antrag des Directorii
   betreffend Abänderung des § 19 Absatz 8 der Versicherungs-Bedingungen.
7. Antrag des Directorii
   betreffend Abänderung des § 21 Absatz 1 der Versicherungs-Bedingungen.
8. Antrag des Directorii
   betreffend einen Zusatz zu § 24 Absatz 3 der Versicherungs-Bedingungen.
9. Antrag des Directorii
   betreffend Abänderung des § 27 letzter Absatz der Versicherungs-Bedingungen.
10. Antrag des Directorii
   betreffend Abänderung der Instruction für die Abschätzungs-Commission.
11. Antrag des Directorii
   betreffend Abänderung des § 16 der Gebäude-Versicherungs-Bedingungen.
12. Antrag des Herrn Koch auf Suckow
   betreffend einen Zusatz zu § 19 der Gebäude-Versicherungs-Bedingungen.

Neubrandenburg, den 16. Januar 1894.

Das Directorium der Mecklenburgischen Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

(Hierzu eine Nummerliste, eine Beilage und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 4.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.

Dem von der Generalversammlung der Mecklenburgischen Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg am 2. März d. Js. gefaßten, seitens der Großherzoglich Mecklenburgischen Landesregierungen unter dem 8. Mai bezw. 7. Juli d. Js. mit der unten bezeichneten Maßnahme bestätigten Beschlusse, nach welchem die Gesellschaftsstatuten folgenden Zusatz erhalten sollen:

„Zwecks Abminderung der Beiträge in einzelnen von Bränden besonders heimgesuchten Semestern wird ein Reservefonds für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft gebildet, welcher vormundschaftlich sicher zinsbar zu belegen ist.

I. Diesem Reservefonds fließen zu:

A. **einmalig:**

a. Das Baarvermögen der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft nach dem Abschluß der letzten Jahresrechnung,

b. der gegenwärtige Bestand des sogenannten Depositenfonds, soweit nicht einzelne Mitglieder oder dritte Personen daran noch Ansprüche haben, zu 5/6 seines Betrages.

B. **fortlaufend:**

a. Die Zinsen von den dem Reservefonds gehörenden Capitalien,

b. die der Gesellschaft nach Artikel 45 und 47 der Statuten, sowie nach § 30 Absatz 3 der Versicherungs-Bedingungen verfallenden Entschädigungsbeträge und Legegelder,

c. die nach Artikel 47 und 48 der Statuten von den ausscheidenden Mitgliedern zu zahlenden Löschungsgebühren,

d. die Strafabzüge von den Entschädigungen, welche den Beschädigten gemäß den §§ 2 und 7 und 27 der Versicherungs-Bedingungen gemacht werden,

e. die gesammten Legegeldzinsen, bis der Reservefonds eine Höhe von 4 ‰ des Versicherungsfonds erreicht hat.

f. Sobald der für ein Semester auszuschreibende Beitrag 7 Pfg. von 100 Mk. der Beitragssumme nicht übersteigt, wird 1 Pfg. für den Reservefonds mitausgeschrieben, dessen Aufkunft jedoch zunächst nur zur Hälfte in den Reservefonds fließt, während die andere Hälfte der Ausschreibung des kommenden Semesters überwiesen wird, sofern diese ohne solche Zuweisung 7 Pfg. von 100 Mk. der Beitragssumme überschreiten würde. Diese Ausschreibung für den Reservefonds fällt fort, sobald derselbe die Höhe von 4 ‰ des Versicherungsfonds erreicht hat.

II. Verwendung des Reservefonds:

Sobald der Reservefonds die Höhe von 2 ‰ des Versicherungsfonds erreicht hat, wird, wenn zur Deckung der Schäden und Verwaltungskosten eines Semesters mehr als 10 Pfg. von 100 Mk. des Beitragsfonds ausgeschrieben werden müßten, dazu die Aufkunft von 1 Pfg. und im Nothfall auch von 2 Pfg. aus dem Reservefonds

entnommen, jedoch nur so weit als dieser dadurch nicht unter den Bestand von $1^1/_2$ ‰ des Versicherungsfonds reducirt werden würde. Beträgt der Reservefonds über 4 ‰ des Versicherungsfonds, so kann auch die Aufkunft von 3 Pfg. und selbst von 4 Pfg. von je 100 Mk. der Beitragssumme für ein Semester zur Deckung der Schäden und Verwaltungskosten aus ihm entnommen werden.

Die Bestimmung über diese und im Nothfall auch über eine noch weiter gehende Inanspruchnahme des Reservefonds zur Bezahlung der Schäden steht dem Directorium zu."

wird die in den Concessionen vom 21. December 1863 und 26. November 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch mit der Maßgabe ertheilt, daß dieser Zusatz als Artikel 4 a zwischen Artikel 4 und 5 der Statuten eingeschaltet, auch dem Artikel 4 Abs. 1 in fine der Zusatz gegeben wird

„unbeschadet jedoch der Bestimmung im Artikel 4 a unter B e".

Berlin, den 6. September 1893.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

Braunbehrens.

Genehmigungs-Urkunde.

I. A. 8618.

Die General-Versammlung der Mecklenburgischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg hat in ihrer Sitzung vom 2. März 1893 die Ergänzung des Statuts bezüglich der Bildung eines Reservefonds beschlossen, und dieser Beschluß hat die Genehmigung der Großherzoglichen Landes-Regierungen zu Neustrelitz und Schwerin unterm 8. Mai bezw. 7. Juli d. Js. mit der Maßgabe erhalten, daß diese Zusatzbestimmung als Artikel 4 a zwischen Artikel 4 und 5 des Statuts eingeschoben, auch dem Artikel 4 Absatz 1 in fine der Zusatz gegeben wird: „unbeschadet jedoch der Bestimmung in Artikel 4 a unter Be".

Nach Maßgabe des hiernach abgeänderten Statuts wird der genannten Gesellschaft der Betrieb der Versicherung gegen Hagelschaden im Königreich Preußen in dem bisherigen Umfange und unter den seitherigen Bedingungen auch fernerhin widerruflich gestattet.

Berlin, den 13. Oktober 1893.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage

Sterneberg.

Genehmigungs-Urkunde.

ad I. 20101.

Artikel 4^a.

Zwecks Abminderung der Beiträge in hagelreichen Jahren wird ein **Reservefonds** der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft gebildet, welcher vormundschaftlich sicher zinsbar zu belegen ist.

I. Diesem Reservefonds fließen zu:

A. **einmalig:**

a. das Baar-Vermögen der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft nach dem Abschluß der letzten Jahresrechnung,

b. der gegenwärtige Bestand des sogenannten Depositenfonds, soweit nicht einzelne Mitglieder oder dritte Personen daran noch Ansprüche haben, zu 1/6 seines Betrages.

B. **fortlaufend:**

a. die Zinsen von den dem Reservefonds gehörigen Capitalien,

b. die der Gesellschaft nach Artikel 45 und 47 der Statuten und nach § 32 Absatz 4 der Versicherungs-Bedingungen verfallenden Entschädigungsbeträge und Legegelder,

c. die nach Artikel 47 und 48 der Statuten von den ausscheidenden Mitgliedern zu zahlenden Löschungsgebühren,

d. die Strafabzüge von den Entschädigungen, welche den Beschädigten nach Vorschrift der §§ 1, Absatz 3, 9 Absatz 4 und 23 der Versicherungs-Bedingungen gemacht werden,

e. sämmtliche Legegeldzinsen, bis der Reservefonds die Höhe von 2 % des Versicherungsfonds erreicht hat.

f. Sobald der auszuschreibende Beitrag 40 Pfg. von je 100 Mk. der Versicherungssumme nicht übersteigt, werden 20 Pfg., sobald er 60 Pfg. nicht übersteigt, 5 Pfg. und sobald er 80 Pfg. nicht übersteigt, 2 Pfg. von je 100 Mk. der Versicherungssumme für den Reservefonds mit ausgeschrieben.

Hat der Reservefonds eine Höhe von 2 % des Versicherungsfonds erreicht, so fällt diese Ausschreibung für denselben fort.

II. Verwendung des Reservefonds:

Sobald der Reservefonds die Höhe von ½ % des Versicherungsfonds erreicht hat, wird, wenn zur Deckung der Schäden und Verwaltungskosten mehr als 150 Pfg. von je 100 Mk. des Versicherungsfonds ausgeschrieben werden müßten, dazu die Aufkunft von 10 Pfg. aus dem Reservefonds entnommen; hat derselbe die Höhe von 1 % des Versicherungsfonds erreicht, so kann die Aufkunft selbst von 40 Pfg. aus ihm entnommen werden.

Die Bestimmung über diese und im Nothfalle auch über eine noch weiter gehende Inanspruchnahme des Reservefonds zur Bezahlung der Schäden steht dem Directorium zu.

Hofbuchdruckerei von B. Ahrendt, Neubrandenburg.